



Sekundarstufe I

Lindlar, den 14.05.2020

Information zur „Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

am 5. Mai haben wir die „Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ erhalten. Sie enthält für das Schuljahr 2019/20 Sonderregelungen u. a. zu Versetzungen, Leistungsbewertung, Leistungsnachweisen, Abschlüssen oder Nachprüfungen, die am 11. Mai durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert wurden.

Grundsätzlich gilt, dass es in diesem Schuljahr in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 keine Versetzungsentscheidungen geben wird. Alle Schülerinnen und Schüler gehen in die folgende Jahrgangsstufe über, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht worden sind.

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

Vor Abschluss der Erprobungsstufe am Ende der Klasse 6 prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes Ihres Kindes im gesamten Schuljahr und der zu erwartenden Entwicklung, ob wir einen Schulformwechsel für Ihr Kind empfehlen. Hierzu werden wir Sie in gewohnter Weise persönlich beraten. Ihr Kind wird aber in jedem Fall in die Klasse 7 versetzt.

Auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 werden die Klassenkonferenzen den Verbleib in der bisherigen Stufe empfehlen, wenn wir der Überzeugung sind, dass Ihr Kind dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer werden dann die entsprechenden Beratungsgespräche mit Ihnen führen.

Für den Übergang von der Jahrgangsstufe 9 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gibt es wie gewohnt eine Versetzungsentscheidung. Dies liegt daran, dass mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 (EF) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wird. Allerdings können Schülerinnen und Schüler der Klasse 9, deren Versetzung am Ende der Klasse 9 gefährdet ist, im Rahmen unserer organisatorischen Möglichkeiten die Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung erhalten. Darüber hinaus können in diesem Schuljahr ausnahmsweise auch in mehreren Fächern Nachprüfungen abgelegt werden. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer beraten Sie hier.

Mit Runderlass vom 30.04.2020 wurde den Schulen die Möglichkeit eingeräumt, im Schuljahr 2019/2020 eine geringere Anzahl von Klassenarbeiten festzulegen, d.h. wir werden in der Sekundarstufe I (Stufen 5 -9) keine weiteren Klassenarbeiten mehr schreiben.

Falls in den Jahrgangsstufen 7-9 noch ein Pflichtreferat gehalten werden muss, so ist es freigestellt, ob dies in der verbleibenden Zeit bis zu den Sommerferien noch nachgeholt wird oder nicht.

Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres; d.h. die Zeugnisnote im ersten Halbjahr wird miteinbezogen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

Heike von Leoprechting
(Erprobungsstufenkoordinatorin)

Martin Kauer
(Mittelstufenkoordinator)

Christoph Menn-Hilger
(Schulleiter)